

9692/AB
Bundesministerium vom 22.04.2022 zu 9935/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.150.961

Wien, 21.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 9935/J der Abgeordneten Wimmer, Genossinnen und Genossen betreffend Umsetzung des AlleinerzieherInnenpakets** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Gruppen gelten im Sinne des Covid-19-Gesetz Armut als vulnerable Personengruppen?*

Das COVID 19-Gesetz-Armut enthält keine Legaldefinition hinsichtlich des Begriffes der Vulnerabilität. Unter vulnerablen Personengruppen im Sinne des Gesetzes können aber jedenfalls gesellschaftlich benachteiligte Gruppen verstanden werden, auf die in der Corona-Krise besonderes Augenmerk gelegt werden sollte, da sie aufgrund ihrer sozialen Situation oder ihrer körperlichen und/oder seelischen Konstitution besonders schützenswert sind. In diesem Sinne werden insbesondere Alleinerzieher:innen, gewaltbetroffene Partner:innen, generell armutsgefährdete Menschen und dabei insbesondere armutsgefährdete Kinder und Jugendliche durch die 12 Mio. Euro-Projekte im Rahmen des COVID 19-Gesetz-Armut unterstützt.

Fragen 2 bis 6:

- *Wie wurden Einrichtungen, die auf die Unterstützung dieser Personengruppe spezialisiert sind, über die Fördermöglichkeit durch Mittel aus dem Covid-19-Gesetz Armut informiert?*
- *Welche Organisationen wurden durch das BMSGPK informiert?*
- *Wie erfolgte die Auswahl der informierten Einrichtungen?*
- *In welcher Form mussten diese Gruppen Anträge zur Unterstützung einreichen?*
- *Wie lange dauert es nach der Einreichung der Anträge bis zur Auszahlung der Unterstützung?*

Eine Schwerpunktoffensive zur Information von Einrichtungen hinsichtlich der bereitgestellten 12 Mio. Euro war nicht erforderlich. Die geförderten Vereine und Organisationen sind an das BMSGPK herangetreten und haben die Konzepte ihrer vorgeschlagenen Projektförderungen mit Hilfe der hierfür vorgesehenen Formulare „Antrag auf Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Sozialministeriums gem. § 23 ARR 2014“ oder „Antrag auf Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Sozialministeriums gem. Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“, sofern sie beim Förder-Call „COVID-19 Armutsbekämpfung“ 2021 eingereicht haben, inkl. der erforderlichen Beilagen, übermittelt.

Die Dauer von der Einreichung der Anträge bis zur Auszahlung der Fördermittel hängt von unterschiedlichen Faktoren ab (z.B. Vorliegen aller erforderlichen und zur Antragsprüfung notwendigen Unterlagen für die Genehmigungsprozesse von Seiten des Ministeriums sowie Rückübermittlung der unterschriebenen Förderungsverträge) und kann daher nicht allgemein gültig beantwortet werden.

Frage 7:

- *Welche Organisationen bzw. Projekte wurden bisher unterstützt (Auflistung nach Organisation bzw. Projekt und Summe der Auszahlung)?*

Zur Beantwortung der Frage 7 darf auf die beiliegende Liste verwiesen werden.

Fragen 8 und 12:

- *Ist es nach wie vor möglich, finanzielle Unterstützung für Organisationen bzw. Projekte, die die vulnerable Personengruppe im Sinne des Covid-19-Gesetz Armut betreuen, zu beantragen und zu erhalten?*
- *Ist geplant, die Summe der Förderung für vulnerable Personengruppen im Sinne des Covid-19- Gesetz Armut zu erhöhen, wenn die Mittel ausgeschöpft sind?*
 - *Wenn ja, in welcher Summe ist eine Erhöhung angedacht?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Fördermittel in der Höhe von 12 Mio. Euro gem. § 5a COVID 19-Gesetz-Armut für vulnerable Personengruppen wurden bereits ausgeschöpft. Allerdings wurden mit einer Novelle zum genannten Gesetz (BGBI. I. Nr. 17/2022) kürzlich weitere 10 Mio. Euro bereitgestellt (s. § 5c Abs. 1), die für eine Verlängerung und Aufstockung von Projekten, die gem. Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ im Rahmen des letztjährigen Förder-Calls gefördert werden, verwendet werden.

Frage 9:

- *Wieviele Personen der vulnerablen Personengruppe konnten bisher von der zusätzlichen Unterstützung profitieren?*

Die geförderten Projekte zur Unterstützung von Alleinerziehenden sind noch nicht abgeschlossen und diesbezügliche Berichte/ Daten liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Daher können dazu keine Angaben gemacht werden.

Ad Einmalzahlungen: Die aktuellen Auswertungen der für die Auszahlung der Zuwendungen gem. §§ 2, 5 und 5a COVID 19-Gesetz-Armut zuständigen Länder zeigen, dass im ersten Halbjahr 2021 72.200 und im 2. Halbjahr 2021 68.343 Kinder in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten unterstützt werden konnten. Darüber hinaus erhielten 116.136 Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte einen Energiekostenzuschuss gem. § 5 COVID 19-Gesetz-Armut.

Frage 10:

- *Werden die Projekte nach Ablauf der Förderungen evaluiert?*
 - *Wenn ja, wann und wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?*
 - *Wenn ja, welche Ziele müssen die Projekte erreichen, um nach Ablauf der aktuellen Förderungen weitere Unterstützung von Seiten des BMSGPK zu erhalten?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflichten der Fördernehmer:innen muss dem Sozialministerium ein Endbericht über die Durchführung des Projekts - bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel - übermittelt werden. Aus dem Sachbericht muss auch die erzielte Wirkung des Projekts hervorgehen. Im Zuge der Prüfung der Berichte durch das Sozialministerium wird u.a. die Erreichung der im Förderungsansuchen angeführten Projektziele und die Erfüllung der angegebenen geplanten Erfolgsindikatoren (Kennzahlen und/oder Meilensteine) überprüft. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Prüfung ist nicht vorgesehen. Über ein allfälliges weiteres Förderungsansuchen der Fördernehmer:innen wird nach einer Prüfung dieses Ansuchens gesondert entschieden.

Frage 11:

- *Wie stellen Sie von Seiten des BMSGPK sicher, dass es zu einer nachhaltigen Unterstützung der vulnerablen Personengruppen im Sinne des Covid-19-Gesetz Armut kommt?*

Zur finanziellen Abfederung der sozialen Folgen der Corona-Pandemie wurden neben den Projektförderungen im Rahmen des COVID 19-Gesetz-Armut mehrere Einmalzahlungen für Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte vorgesehen, die in § 38a FLAG sowie im COVID 19-Gesetz-Armut ihre Verankerung gefunden haben.

In den Jahren 2020/2021 wurden rund 29 Millionen Euro für die Unterstützung von Kindern in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalten **ausgezahlt**.

Zudem wurde ein Energiekostenzuschuss in Höhe von 100 Euro pro Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalt gewährt. Mit dem neuen Teuerungsausgleich werden

Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfehaushalte nochmals mit einer Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro unterstützt.

Die Auszahlung der obengenannten Zuwendungen erfolgt im Auftrag des Bundes durch die Bundesländer, die auch für die Abwicklung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe zuständig sind. Die Zuwendungen müssen nicht gesondert beantragt werden (**automatische Auszahlung**). Die Leistungen werden auch nicht auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung **angerechnet** und gebühren daher zusätzlich zu diesen Bezügen.

Alleinerziehende mit zwei Kindern, die seit Beginn der Pandemie auf Sozialhilfe angewiesen ist, konnten in diesem Rahmen bisher einen Betrag von insgesamt 800 Euro für ihre beiden Kinder erhalten. Inklusive des Energiekostenzuschusses (100 Euro) und des Teuerungsausgleichs (300 Euro), der im ersten Halbjahr 2022 zur Auszahlung gelangen wird, können diese Familien mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 1.200 Euro unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

